



Intranet

HOME → DG3 Decisions

DBA case W 0036/92 - 3.2.5

Entscheidungsdatum 05 August 1993
Aktenzeichen W 0036/92 - 3.2.5
Anmeldenummer -
IPC Klasse B23Q 5/04
B23Q 37/00
Verfahrenssprache DE

Titel

Antriebsübertragende Werkzeugaufnahmeeinheiten

Anmelder

-

Einsprechender

-

Leitsätze

-

Artikel und Regeln

pct 17(3)(a)

Schlagwort

-

Zitierte Entscheidungen

-

Orientierungssatz

z/Uneinheitlichkeit a priori (nein)



View the [full document](#) in pdf (when available)
 Images are not displayed in the following full text.

▲ Sachverhalt und Anträge

I. Die Anmelderin hat am 29. Januar 1992 beim Europäischen Patentamt die Internationale Anmeldung PCT/EP.... eingereicht.

II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) die Anmelderin mit Mitteilung vom 16. Juni 1992 zur Zahlung von zwei zusätzlichen Recherchegebühren gemäß Artikel 17 (3) a) PCT aufgefordert.

III. Die IRB war der Auffassung, daß die Anmeldung den in der Ausführungsordnung festgelegten Anforderungen an die Einheitlichkeit nicht entspreche.

IV. Die IRB gab als Begründung folgendes an:

"Die unten aufgeführten, durch ihre Aufgabe und deren Lösung definierten Sachverhalte unterscheiden sich voneinander so stark, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden kann, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird.

1. Ansprüche 1 bis 3: das Problem, antriebsübertragende Werkzeugaufnahmeeinheiten herzustellen, wird durch das Befestigen einer Anbaueinheit an einer Basiseinheit gelöst.

2. Ansprüche 6 bis 14: das Problem, eine Basiseinheit herzustellen, wird durch das Montieren einer Eingangswellengruppe in ein Basisgehäuse gelöst.

3. Ansprüche 15 bis 23: das Problem, einen Satz von Anbaueinheiten mit möglichst weitgehend übereinstimmenden Teilen herzustellen, wird durch das Montieren identischer Spannfutter und eventuell mit einem Komplementärzwischenkupplungsstück in verschiedene Anbaugehäuse gelöst. Siehe Seite 15, Absatz 4."

V. Die Anmelderin hat daraufhin die geforderten zusätzlichen Recherchegebühren unter Widerspruch entrichtet.

Zur Begründung ihres Widerspruchs führte sie sinngemäß aus, daß sich aus den Figuren 1 und 4 ergebe, daß nur eine einzige Erfindung offenbart sei, die aber in verschiedenen Anspruchsformen beansprucht sei.

▲ Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht der Regel 40.2 PCT; er ist daher zulässig.

2. Wie aus Punkt IV oben hervorgeht, hat die IRB ihren Einwand der mangelnden Einheitlichkeit a priori erhoben, d. h. also vor der Prüfung der Ansprüche in Bezug auf den durch die internationale Recherche ermittelten Stand der Technik. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Kammern ist in solchen Fällen bei der Beurteilung der Erfindung(en) nach Aufgabe und Lösung auf die Beschreibung der internationalen Anmeldung und den darin gewürdigten Stand der Technik abzustellen.

3. Gegenstand der vorliegenden Anmeldung sind antriebsübertragende Werkzeugaufnahmeeinheiten.

3.1 Wie in der Beschreibung dargelegt ist, werden derartige Werkzeugaufnahmeeinheiten auf Drehmaschinen verwendet, die mit Werkzeugrevolvern ausgerüstet sind. Dabei werden die Werkzeugaufnahmeeinheiten einerseits an den einzelnen Positionen des Werkzeugrevolvers befestigt und gleichzeitig an die zugehörige Abtriebswelle angeschlossen und tragen andererseits angetriebene Drehwerkzeuge wie Bohrer, Fräser und dergleichen, mit denen das im Spannfutter der Drehmaschine gehaltene Werkstück zusätzlich zu den üblichen Drehoperationen noch weiter bearbeitet werden kann.

3.2 Da zum einen die Anbauverhältnisse an den Drehmaschinen unterschiedlich sind und zum anderen unterschiedliche Bearbeitungsaufgaben erfüllt werden müssen, ergibt sich eine sehr große Anzahl von bereitzustellenden Werkzeugaufnahmeeinheiten, was zu hohen Herstellungs- und Lagerkosten führt.

3.3 Wie die Beschreibung weiter ausführt, ist es bekannt, diese Situation durch die Verwendung von Adaptern zu mildern, die zwischen den eigentlichen Werkzeugaufnahmeeinheiten und dem damit zu bestückenden Werkzeugrevolver vorgesehen sind und die es ermöglichen, die Werkzeugaufnahmeeinheiten an deren Schnittstelle mit den Adaptern zu vereinheitlichen.

3.4 Die vorliegende Erfindung beruht auf der Erkenntnis, daß diese "Adapterlösung" bei bestimmten Anwendungssituationen nicht optimal ist und stellt sich zur Aufgabe, Werkzeugaufnahmeeinheiten zur Verfügung zu stellen, die unter derartigen Anwendungsbedingungen gegenüber der "Adapterlösung" günstigere Möglichkeiten bieten (siehe Seite 5, zweiter Absatz).

3.5 Der Beschreibung wie auch den Ansprüchen selbst ist klar zu entnehmen, daß das Prinzip der Lösung darin besteht, die Werkzeugaufnahmeeinheiten zweiteilig auszubilden und zwar aus

- einer Basiseinheit zur Befestigung und Kupplung am Hauptträger, z.B. Werkzeugrevolver der Drehmaschine und

- einer Anbaueinheit zur Aufnahme des Spannfutters.

3.6 Anspruch 1 bezieht sich nun auf eine Gruppe von derartig ausgebildeten Werkzeugaufnahmeeinheiten, wobei die Basiseinheiten aller Mitglieder der Gruppe identisch ausgebildet sind, während einzelne Mitglieder der Gruppe sich durch unterschiedliche Anbaueinheiten voneinander unterscheiden. Gemäß der Beschreibung bieten derartige Gruppen gegenüber der "Adapterlösung" Vorteile für Betriebe, deren Werkzeugmaschinen einheitliche Anbauverhältnisse aufweisen.

3.7 Anspruch 6 bezieht sich auf die konstruktive Ausgestaltung einer Basiseinheit, wobei Merkmale, die in Anspruch 1 in Zusammenhang mit der Basiseinheit genannt sind (Merkmal f) noch weiter präzisiert werden.

3.8 Anspruch 15 bezieht sich auf eine Gruppe von Anbaueinheiten zum Anbau an eine Basiseinheit nach einem der auf Anspruch 6 rückbezogenen Ansprüche 7 bis 14, wobei sich die Mitglieder der Gruppe im wesentlichen durch die Achslage des Spannfutters (fluchtend bzw. winklig) voneinander unterscheiden. Mit anderen Worten, Anspruch 15 definiert, durch welche konstruktiven Merkmale sich die in Anspruch 1, Merkmal g) genannten "unterschiedlichen" Anbaueinheiten voneinander unterscheiden.

3.9 Es ergibt sich somit, daß die in den Ansprüchen 1, 6 und 15 definierten Erfindungen dem in Punkt 3.5 oben genannten Lösungsprinzip untergeordnet sind und somit so zusammenhängen, daß sie eine einzige allgemeine erfindersiche Idee verwirklichen.

Die von der IRB vertretene Auffassung, die in den Ansprüchen 1, 6 und 15 genannten Erfindungen bezögen sich auf derart unterschiedliche Aufgaben und Lösungen, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden könne, trifft somit nicht zu. Vielmehr ist bei Würdigung der Anmeldung insgesamt beides klar erkennbar.

3.10 Da die Erfordernisse der Regel 13.1 PCT mithin erfüllt sind, war die Aufforderung zur Zahlung von zwei zusätzlichen Gebühren für die Recherche auf die in den Ansprüchen 6 und 15 erwähnten Erfindungen nicht gerechtfertigt.

▲ ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zwei zusätzlich gezahlten Recherchegebühren wird angeordnet.